

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschrodaer Graben“, Burgenlandkreis**

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 bis 4, 27 Abs. 1 bis 3, 45 Abs. 3 Nr. 2 und 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 28), wird verordnet:

### **§ 1** **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Balgstädt, Burkersroda und Hirschroda wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Hirschrodaer Graben“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 157 ha.

### **§ 2** **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 25 000 sowie in den unveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2500 durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches südlich an die Gemeinde Hirschroda angrenzt. Zum Naturschutzgebiet gehört der Hirschrodaer Graben mit seinen Seitentälern und die angrenzenden Hanglagen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 2 500.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2 500 sowie der Karte im Maßstab 1 : 10 000 wird beim Regierungspräsidium Halle – obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle sowie in der Verwaltungsgemeinschaft „Laucha“ und in der Verwaltungsgemeinschaft „Freyburger Land“ aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3** **Schutzzweck**

- (1) Der Hirschrodaer Graben weist wechselnde Querprofile auf, die zum Teil tief in die Bad Bibra-Freyburger Muschelkalkplatte eingeschnitten sind. Das NSG gehört zur Landschaftseinheit des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes. Die Lößdecke mit den lößverhüllten Kalkgesteinen bildet eine wellige Plateaufläche, die von dem verzweigten Kerbtal des Hirschrodaer Grabens zerschnitten wird. Dieses

Grabensystem bildet eine sehr abwechslungsreiche, vielfältig strukturierte und zum Teil bizarre Landschaftseinheit.

- (2) Wertbestimmend für das Naturschutzgebiet ist das Vorhandensein der typischen Vegetationsabfolge auf Muschelkalk. Die naturnahen Laubwaldkomplexe der Hänge werden durch Waldlabkraut–Traubeneichen-Hainbuchenwälder, Eichenwälder trockener Ausprägung und Lindenniederwälder charakterisiert. Im Gegensatz dazu dominieren in den Schluchtbereichen mit ihren schattigen und feuchten Standorteigenschaften Eschenwälder. Die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation zuzurechnenden Nadelforsten sind im Naturschutzgebiet nur in geringem Umfang anzutreffen.

Auf den offenen trockenwarmen Standorten der Muschelkalkhänge dominieren Fiederzwenken-Halbtrockenrasen, trockene Glatthaferwiesen und die auf Extremstandorten siedelnden Gamander-Blaugras-Trockenrasen. Diese Offenlandbereiche sind im Gebiet kleinflächig vorhanden und leiten über artenreiche Saumgesellschaften und Schneeball-Hartriegel-Trockengebüsche zu den naturnahen Laubwaldgesellschaften über. Generell ist das Naturschutzgebiet sehr reich an ökologisch wertvollen und zum Teil bestandsbedrohten Biotopen. Neben den als noch sehr naturnah anzusprechenden Laub-Mischwäldern und Gebüsch trocken-warmer Standorte sind dies auch Streuobstwiesen, Kalkschotterfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren und verschiedene Saumgesellschaften.

Die Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, die mageren Flachland-Mähwiesen und die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder stellen natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie dar.

Im Grabenbereich, dessen Tälchen durch Eschenbestände charakterisiert sind, treten inselartige temporäre Feuchtbereiche auf. Die Tälchen werden episodisch, z. B. bei Starkniederschlag, von Rinnsalen durchflossen.

All die genannten Biotope stellen sehr artenreiche Lebensräume dar, die in hohem Maße schutzwürdig und auch schutzbedürftig sind. Die Einschätzung wird durch die ausgeprägte Naturnähe sowie die Vernetzung und Verzahnung der verschiedenen Biotoptypen noch bestärkt und hebt das Naturschutzgebiet von seinem naturschutzfachlichen Wert her deutlich aus dem Wert seiner Umgebung heraus.

So werden im Naturschutzgebiet stark gefährdete Pflanzengesellschaften, die des strengen Schutzes bedürfen, um erhalten werden zu können, angetroffen. Bemerkenswerte Vertreter der Pflanzenwelt sind zahlreiche vom Aussterben bedrohte Orchideenarten, aber auch Silberdistel, Gemeine Kuhschelle, Frühlingsadonisröschen, Kleiner und Großer Klappertopf, Fransenezian, Goldhaaraster, Acker-Haftdolden und Deutscher Alant.

Das Naturschutzgebiet ist auch aus ornithologischer Sicht als sehr wertvoll einzustufen. Die naturnahen und an Totholz reichen Waldflächen im Verbund mit den Streuobstwiesen, Gebüschkomplexen und Offenlandbereichen beherbergen eine Vielzahl von Vogelarten. Von avifaunistischer Bedeutung ist insbesondere das Auftreten von Habicht, Rotmilan, Wespenbussard, Mittel- und Schwarzspecht.

Weitere landesweit bestandsbedrohte Vogelarten, die im Naturschutzgebiet brüten, sind Raubwürger und Wendehals.

Die naturnahen Waldbereiche des Naturschutzgebietes sind typischer Lebensraum des Baummarters, der ebenfalls als überregional bestandsgefährdet eingeschätzt werden muss.

In den Offenlandbereichen leben noch überregional im Rückgang begriffene Marderartige, wie Mauswiesel und Iltis. Schließlich stellt das Naturschutzgebiet ebenfalls einen natürlichen Lebensraum des Dachses dar, welcher als Nahrungsendkettenglied im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahrnimmt.

Aufgrund der wertvollen Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und Saumgesellschaften trifft man auch eine mannigfaltige Wirbellosenfauna an, innerhalb derer ebenfalls viele Arten bestandsgefährdet sind. Bemerkenswert sind die Nachweise der Blauflügeligen Ödlandschrecke, der Roten Keulenschrecke, von Segelfalter und Schwalbenschwanz. Naturschutzfachlich bedeutsam sind die Vorkommen des Sonnenröschen-Grünwidderchens und der Gesäumten Glanzeule, die in Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedroht sind. Aufgrund des Struktureichtums bietet das Schutzgebiet einen Rückzugslebensraum für die Glatt- oder Schlingnatter, einer im Land Sachsen-Anhalt gefährdeten Reptilienart.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. die typische Vegetationsabfolge für Waldgrenzstandorte auf Muschelkalk zu erhalten,
2. den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie unter besonderer Beachtung der prioritären Lebensraumtypen zu gewährleisten,
3. das Gebiet mit seiner Mannigfaltigkeit an ökologisch sehr wertvollen Biotopen und als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihres Artenreichtums und überregionalen Bestandsgefährdung in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
4. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten und in ihrem Bestand bedrohten Pflanzenarten zu schützen,
5. das Naturschutzgebiet wegen seiner Eigenart und Schönheit, als repräsentativer Ausschnitt der Bad Bibra-Freyburger Muschelkalkplatte sowie als Bindeglied im Biotopverbund zwischen den landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten „Forst Bibra“ und „Tote Täler“ zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

#### **§ 4** **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 6 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen oder Pflanzenteile in das Gebiet einzubringen,
  2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
  3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  5. Wildäcker, Futterstellen oder Deponien aller Art anzulegen,
  6. Ansaaten auf anderen als Ackerflächen vorzunehmen,
  7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  8. außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu reiten,
  9. Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
  10. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
  11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Moto-Cross),
  12. transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
  13. Bodenschätze abzubauen und Lagerstätten zu erkunden,
  14. das bisherige Geländere relief durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
  15. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern; dies gilt insbesondere für:
    - a) feste Wege und Straßen,
    - b) Schotterungen mit industriell hergestelltem Material (Bauschutt, Ziegelbruch o.ä.),
    - c) Anlagen der Touristenlenkung,
    - d) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen und
    - e) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
  16. Feuerstellen anzulegen,
  17. den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern und
  18. mit Fahrzeugen aller Art im Naturschutzgebiet zu fahren.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## **§ 6**

### **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen, naturnahen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:  
Der vorherigen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es, wenn beabsichtigt ist:
  - a) auf Trocken- oder Halbtrockenrasen Agrochemikalien einzusetzen oder diese Biotope zu entbuschen,
  - b) Wiesenflächen oder sonstiges Grünland zu düngen,
  - c) in Streuobstwiesen zu düngen sowie Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden, die nicht der Bekämpfung der Monilia oder der Kirschfruchtfliege dienen,
  - d) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
  - e) Ackerbrachen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen,
  - f) Mahd oder Beweidung der Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsfluren in der Zeit vom 01. April bis zum 20. Juni eines jeden Jahres vorzunehmen,
  - g) sonstige Grünländereien in der Zeit vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen,
  - h) Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen.

Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahme erfolgt sein. Die Anzeigepflicht erlischt ab dem 30. Juni 2005. Ab diesem Datum sind die unter a) bis h) genannten Handlungen verboten.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, ausgenommen bleibt § 4, Absatz 1, Punkt 7, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) die Nutzungsart in Nieder- und Mittelwäldern zu verändern,
- b) Holzeinschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres vorzunehmen,
- c) Holz in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres zu rücken bzw. abzufahren,
- d) Holzurückungen nach Starkniederschlägen bzw. bei nachhaltigen Schäden am Waldboden vorzunehmen,
- e) Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
- f) Erstaufforstungen durchzuführen,
- g) den Anteil an stehendem Totholz unter 5% des Holzvorrates des jeweiligen Bestandes zu senken,
- h) Pestizide und Düngemittel anzuwenden,
- i) Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen.

Die Verjüngung von Niederwaldflächen bzw. die Umwandlung der Nadelholzforsten über Kahlschläge bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen bleibt § 4, Absatz 1, Punkt 5, jedoch

- a) nicht auf Marderartige (Hermlin, Iltis, Dachs, Stein- und Baummarder), Rebhuhn, Waldschnepfe, Feldhase und Kaninchen,
- b) nicht in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres auf Ringeltaube und Türkentaube,
- c) nicht als Fallenjagd mit Ausnahme der Eberswalder Fuchsfalle,
- d) nur als Ansitzjagd,
- e) nur im Zeitraum vom 01.01. bis 29.02. sowie vom 01.11. bis 31.12. eines jeden Jahres als Treib- und Drückjagd bei maximal 20 Jägern,

Die Erweiterung bestehender und die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

- 4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
- 5. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung dient.
- 6. Die Fortsetzung der rechtmäßigen bisherigen Nutzung einschließlich der Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen.
- 7. Das Betreten und Befahren des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- 8. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
  - a) die Umwandlung der Nadelholzforsten in Laubmischbestände, die der Zusammensetzung der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht,
  - b) die Pflege und Bewirtschaftung der Niederwälder,
  - c) die Entbuschung, Mahd sowie Beweidung der Streuobstwiesen, mesophilen Grünlandbereiche, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsfluren,
  - d) die Nachpflanzung und der Pflegeschnitt an Obstbäumen,
  - e) die Beräumung von Müll und Schutt,
  - f) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
  - g) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall gegenüber den

Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

## **§ 8** **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

...

## **§ 9** **Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig handelt

1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer

- a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
- b) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt,

2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer

- a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
- b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle (Saale), 23.03.2001

Dr. Jens Holger Göttner  
Regierungspräsident

